

916 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

1

Bericht
des
Ausschusses für soziale Verwaltung
über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 764 der Beilagen), betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz).

Die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Heilanstalten stammen im wesentlichen aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt insbesondere die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an bestehenden Heil- und Pflegeanstalten, die Neuerrichtung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten, die Schaffung von Krankenanstaltsausschüssen zur Mitwirkung in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Gebarung, die Verwaltung und den Betrieb, ferner die Beziehungen der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten zu den medizinischen Fakultäten und den Hebammenlehranstalten, die Einnahmen, den Aufwand, weiters das behördliche Aufsichtsrecht, dann die Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes und die Auflösung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten.

Das Gesetz ist außerordentlich dringend, weil die meisten öffentlichen Krankenanstalten — namentlich wegen der Teuerung aller Betriebsforderungen und wegen des Mangels an Einnahmen — bankrott sind und viele Anstalten nur durch die Hoffnung auf rasche Erledigung des Gesetzes bewogen werden konnten, von der Schließung der Anstalt abzusehen. Besonders überzeugend waren diesfalls die Mitteilungen, die von den Vertretern der niederösterreichischen Provinzpithäler im Ausschuss für soziale Verwaltung gemacht worden sind.

Der Ausschuss hat in zahlreichen, eingehenden Beratungen an der Regierungsvorlage einige Ergänzungen und Änderungen vorgenommen.

Die Ergänzungen betreffen zunächst die Mitwirkung der Ärztekammern bei Durchführung des Gesetzes (§ 16, Absatz 1, § 24, Absatz 3, § 29, Absatz 1 und 3, § 41, Absatz 1) und die Beziehungen zu den medizinischen Fakultäten (§ 8, Absatz 2, § 17, Absatz 2, § 26, Absatz 1).

Weitere Ergänzungen bezwecken den Ausschluß Bemittelster von der Unterbringung in der allgemeinen Gebührenklasse (§ 24, Absatz 1) und die Erweiterung der Befugnisse der Gemeinde Wien hinsichtlich der in ihrem Gebiet befindlichen Anstalten (§ 59).

Von Abänderungen wären insbesondere zu erwähnen:

Die Erhöhung der Altersgrenze, von welcher angefangen Spitalspfleglinge die Zustimmung zur Vornahme operativer Eingriffe selbst erteilen können, vom 16. auf das 18. Lebensjahr (§ 25, Absatz 3); die Einschränkung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Verpflichtung zur Vornahme von Obduktionen (§ 31);

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

die Verpflichtung des Staates zur Zahlung der Verpflegungsgebühren für zahlungsunfähige Ausländer (§ 47, Absatz 2) an Stelle der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Ersatzpflicht der Länder;

die Erhöhung jenes Teiles des Erfordernisses für den Schedendienst, der in den von Staat, Land und Gemeinde zu deckenden Geburungsabgang einbezogen werden kann, auf die Hälfte dieses Erfordernisses (§ 50, Absatz 2).

Die beiden letzterwähnten Abänderungen sind von größerer finanzieller Tragweite; dasselbe gilt von den Zufügen zu den §§ 42 und 49.

Veranlassung zu diesen Zufügen gab der Umstand, daß nach dem Entwurf (§ 39) die Verpflegungsgebühren nicht mehr auf Grund des durchschnittlichen Erfordernisses der drei letzten Jahre, sondern auf Grund des Voranschlages der Anstalt zu bemessen sein werden. Durch diese Bestimmung, welche die Hauptursache des derzeitigen Zusammenbruches der meisten Spitäler beseitigt, wird künftig die Spannung zwischen dem im Durchschnitt sich ergebenden tatsächlichen täglichen Aufwand für jeden Pflegling und den Verpflegungsgebühren — mithin der Geburungsabgang — verringert.

Anderseits könnte in Städten mit exzessiven Steuerungsverhältnissen durch die im Gesetz vorgesehene Annäherung der Verpflegungsgebühren an die Selbstkosten die Erhöhung der Verpflegungsgebühren eine beträchtliche werden.

Da zu befürchten ist, daß in derartigen Fällen die Krankenkassen über ihre Leistungsfähigkeit hinaus beansprucht werden würden, wurde durch den Zusatz zu § 42 die Ersatzpflicht der Krankenkassen auf 90 Prozent des im Krankenversicherungsgesetze festgesetzten durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der höchsten Lohnklasse eingeschränkt. Entsprechend diesem Antrag des Ausschusses werden die Krankenkassen in jenen Fällen, in denen die Verpflegungsgebühren den Betrag von 45 K überschreiten, nicht die vollen Verpflegungsgebühren, sondern nur den Betrag täglicher 45 K zu vergüten haben.

Durch die vom Ausschuß beantragte Zusatzbestimmung zu § 49 wird die allfällige Differenz zwischen den Verpflegungsgebühren und dem bezeichneten Arbeitsverdienst in den Betriebsabgang einbezogen, mithin von Staat, Land und Beitragsbezirk der Anstalt (Spitalsbezirk) zu decken sein.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag:

"Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse /₁ /₂ beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen und die beigedruckten Resolutionen annehmen."

Wien, 10. Juli 1920.

Smitka,
Obmann.

Mühlisch,
Berichterstatter.

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

1

G e s e k

vom 1920

über

die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

I. Abschnitt.

Begriff und Arten der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

§ 1.

(1) Als öffentliche Heil- und Pflegeanstalten gelten jene, denen das Öffentlichkeitsrecht im Sinne dieses Gesetzes verliehen wurde (Abschnitt II) oder die im Sinne dieses Gesetzes als öffentliche errichtet wurden (Abschnitt III).

(2) Allgemeine öffentliche Krankenanstalten, die im Zeitpunkt des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes bestehen, gelten auch ohne ausdrückliche Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes als öffentliche Heil- und Pflegeanstalten.

§ 2.

Für öffentliche Heil- und Pflegeanstalten gelten, abgesehen von den in diesem Gesetz bestimmten Pflichten und Rechten, jene Pflichten und Rechte, die den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten auf Grund anderer Vorschriften derzeit zustehen.

§ 3.

Das Öffentlichkeitsrecht können erlangen und als öffentliche Heil- und Pflegeanstalten können errichtet werden:

a) Allgemeine Krankenanstalten, das sind Heilanstanstalten für spitalsbedürftige Kranke

I. Abschnitt.

Begriff und Arten der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Unverändert.

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

ohne Unterschied der Krankheit und des Alters. Das Öffentlichkeitsrecht erstreckt sich auch auf die in allgemeinen Krankenanstalten befindlichen Entbindungsabteilungen;

- b) Sonderheilanstalten, das sind Heilanstanstalten für spitalsbedürftige Kranke, in denen die Aufnahme auf Kranke mit bestimmten Krankheiten oder auf Kranke bestimmter Altersstufen beschränkt ist, und zwar: Infektionsspitäler, Lungenheilstätten, Tuberkulosespitäler, Lupusheilanstalten, Anstalten für Geschlechtskranke, einschließlich jener, die für Frauen mit langwierigen übertragbaren Geschlechtskrankheiten bestimmt sind und in denen die Aufnahme nicht auf spitalsbedürftige Kranke beschränkt ist; Trinkerheilstätten, Heilanstanstalten für Nervenkranke, Anstalten für Fallflüchtige, Säuglingsspitäler, Kinder spitäler, chirurgisch=orthopädische Heilanstanstalten und Krüppelheilanstanstalten;
- c) Genesungsheime, das sind Heilanstanstalten, in denen spitalsbedürftige Genesende untergebracht, ärztlich behandelt und verfürstigt werden;
- d) Pflegeanstalten für Schwerkranke, die an langwierigen unheilbaren Krankheiten leiden und ständiger ärztlicher Behandlung bedürfen;
- e) Gebäranstalten sowie Fürsorgeanstalten für arbeitsunfähige Schwangere und Mütterinnen.

Anträge des Ausschusses:

- b) Sonderheilanstalten, das sind Heilanstanstalten für spitalsbedürftige Kranke, in denen die Aufnahme auf Kranke mit bestimmten Krankheiten oder auf Kranke bestimmter Altersstufen beschränkt ist, insbesondere Inspektionsspitäler, Lungenheilstätten, Tuberkulosespitäler, Lupusheilanstalten, Anstalten für Geschlechtskranke, einschließlich jener, die für Frauen mit langwierigen übertragbaren Geschlechtskrankheiten bestimmt sind und in denen die Aufnahme nicht auf spitalsbedürftige Kranke beschränkt ist; Trinkerheilstätten, Heilanstanstalten für Nervenkranke, Anstalten für Fallflüchtige, Säuglingsspitäler, Kinder spitäler, chirurgisch=orthopädische Heilanstanstalten und Krüppelheilanstanstalten;
- c) Genesungsheime, das sind Heilanstanstalten, in denen [] Genesende untergebracht, ärztlich behandelt und verfürstigt werden;
- d) Pflegeanstalten für Schwerkranke, die an langwierigen unheilbaren Krankheiten leiden und ständiger ärztlicher Behandlung sowie besonderer Pflege bedürfen, mit Ausnahme jener Anstalten, die zur Erfüllung armen gesellischer Verpflichtungen bestimmt sind, ferner mit Ausnahme der Fremdstanstalten;

e) Unverändert.

II. Abschnitt.

Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

§ 4.

(1) Das Öffentlichkeitsrecht kann einer Heil- oder Pflegeanstalt nur dann verliehen werden, wenn sie gemeinnützig ist, wenn die Erfüllung der ihr in diesem Gesetz auferlegten Pflichten sowie ihr gesicherter Bestand und zweckmäßiger Betrieb gewährleistet sind und wenn sie vom Staat, einem Land, einer sonstigen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, einer Stiftung, einem öffentlichen Fonds, einer anderen juristischen Person oder einer Vereinigung von ihnen verwaltet und betrieben wird.

II. Abschnitt.

Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

§ 4.

(1) Das Öffentlichkeitsrecht kann einer Heil- oder Pflegeanstalt [] verliehen werden, wenn sie gemeinnützig ist, wenn die Erfüllung der ihr in diesem Gesetz auferlegten Pflichten sowie ihr gesicherter Bestand und zweckmäßiger Betrieb gewährleistet sind und wenn sie vom Staat, einem Land, einer sonstigen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, einer Stiftung, einem öffentlichen Fonds, einer anderen juristischen Person oder einer Vereinigung von ihnen verwaltet und betrieben wird.

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Vorlage der Staatsregierung:

- (2) Als gemeinnützig ist eine Heil- oder Pflegeanstalt zu betrachten:
- wenn ihr Betrieb nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt;
 - wenn jeder Aufnahmsbedürftige nach Zulässigkeit der Anstaltseinrichtungen aufgenommen wird;
 - wenn die Pfleglinge so lange in der Anstalt untergebracht, ärztlich behandelt, gepflegt und verfürstigt werden, als ihr Gesundheitszustand es erfordert;
 - wenn für die ärztliche Behandlung der Pfleglinge, ihre Pflege und für Unterschiede in ihrer Verfürstigung ausschließlich ihr Gesundheitszustand maßgebend ist;
 - wenn das Entgelt für die Leistungen der Anstalt (Verpflegungsgebühr) für alle Pfleglinge oder, wenn mehrere Verpflegsklassen bestehen, für alle Pfleglinge derselben Verpflegsklasse in gleicher Höhe (§ 24) festgesetzt wird;
 - wenn die Bediensteten der Anstalt von den Pfleglingen oder deren Angehörigen auf keinerlei Art entlohnt werden dürfen, und
 - wenn die Zahl jener Pfleglinge, die nicht in der allgemeinen Verpflegsklasse, sondern in Verpflegsklassen mit höheren Verpflegungsgebühren verpflegt werden, ein Fünftel der für die Anstaltpfleglinge bestimmten Bettenzahl nicht übersteigt.

§ 5.

(1) Die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes kann auch an die Bedingung geknüpft werden, daß die Widmung der Realität zu Heilzwecken auf den Grundbuchseinslagen, deren Gutbestand die Anstalt bildet, grundbücherlich als Reallast zugunsten des Staates einverlebt wird und daß jede Änderung oder Löschung dieser grundbücherlichen Eintragung der Zustimmung der Landesregierung bedarf.

(2) Die Landesregierung hat bei Erteilung dieser Zustimmung im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen.

§ 6.

Fürsorgeanstalten, die nicht zu den in § 3 aufgezählten gehören, aber den in § 4 unter a, c, f und g angeführten Bedingungen entsprechen, können mit Bewilligung der Landesregierung an öffentliche Heil- und Pflegeanstalten angeschlossen werden, doch findet auch dann dieses Gesetz auf sie keine Anwendung. Ihre Betriebsrechnung ist gesondert von jener der öffentlichen Anstalten zu führen.

Anträge des Ausschusses:

- (2) Als gemeinnützig ist eine Heil- oder Pflegeanstalt zu betrachten:
- wenn ihr Betrieb nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt;
 - wenn jeder Aufnahmsbedürftige nach Zulässigkeit der Anstaltseinrichtungen aufgenommen wird (§ 24);
 - wenn die Pfleglinge so lange in der Anstalt untergebracht, ärztlich behandelt, gepflegt und verfürstigt werden, als ihr Gesundheitszustand nach Erneissen des Anstaltsarztes es erfordert;
 - wenn für die ärztliche Behandlung der Pfleglinge, ihre Pflege und für Unterschiede in ihrer Verfürstigung ausschließlich ihr Gesundheitszustand maßgebend ist;
 - wenn das Entgelt für die Leistungen der Anstalt (Verpflegungsgebühr) für alle Pfleglinge oder, wenn mehrere Gebührenklassen bestehen, für alle Pfleglinge derselben Gebührenklasse in gleicher Höhe (§ 24) festgesetzt wird;
 - wenn die Bediensteten der Anstalt von den Pfleglingen oder deren Angehörigen auf keinerlei Art entlohnt werden dürfen, und
 - wenn die Zahl jener Pfleglinge, die nicht in der allgemeinen Gebührenklasse, sondern in Gebührenklassen mit höheren Verpflegungsgebühren verpflegt werden, ein Fünftel der für die Anstaltpfleglinge bestimmten Bettenzahl nicht übersteigt.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Unverändert.

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 7.

Das Öffentlichkeitsrecht wird vom Staatsamt für soziale Verwaltung über einvernehmlichen Antrag der Landesregierung und des Landesrates verliehen. Die Landesregierung hat vorher das Gutachten des Landessanitätsrates einzuholen.

III. Abschnitt.**Errichtung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten.****§ 8.**

(1) Heil- und Pflegeanstalten, die als öffentliche errichtet werden, müssen den in § 4 festgesetzten Bedingungen entsprechen.

(2) Die Errichtung bedarf der Genehmigung der Landesregierung; die Genehmigung darf nur mit Ermächtigung des Staatsamts für soziale Verwaltung erteilt werden. Die Landesregierung hat vorher das Gutachten des Landessanitätsrates einzuholen.

(3) Die Genehmigung kann auch an die Bedingung des § 5 geknüpft werden.

§ 9.

(1) Öffentliche Heil- und Pflegeanstalten werden je nach dem örtlichen Bedarf entweder für ein Land oder für einen Teil eines Landes (für einen oder mehrere politische Bezirke, für eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden) errichtet.

(2) Das Gebiet, für dessen Bevölkerung die öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt zunächst bestimmt ist, wird als Beitragsbezirk der Anstalt bezeichnet.

§ 10.

(1) Öffentliche Heil- und Pflegeanstalten sind ohne Aufschub zu errichten, wenn die vorhandenen gemeinnützigen Heil- und Pflegeanstalten dem Bedarf nicht genügen.

(2) Je nach der Abgrenzung des Beitragsbezirkes trifft die Pflicht zur Errichtung der Anstalt entweder das Land oder jene Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, die sich innerhalb des Beitragsbezirkes befinden.

§ 11.

(1) Über die Notwendigkeit der Errichtung einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt, über die Festsetzung des Beitragsbezirkes — vorbehaltlich ab-

§ 7.

Unverändert.

III. Abschnitt.**Errichtung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten.****§ 8.**

(1) Unverändert.

(2) Die Errichtung bedarf der Genehmigung der Landesregierung; die Genehmigung darf nur mit Ermächtigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung erteilt werden. Die Landesregierung hat vorher das Gutachten des Landessanitätsrates, in Universitätsstädten überdies eine Auflistung der medizinischen Fakultät einzuholen.

(3) Unverändert.

§ 9

Unverändert.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Unverändert.

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

weichender landesgesetzlicher Regelung (§ 51) —, über die Sicherung der für die Errichtung und Erhaltung der Anstalt erforderlichen Mittel erkennt die Landesregierung. Die Landesregierung hat bei ihrer Schlussfassung im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen.

(2) Vorher ist den an der Errichtung der Anstalt Beteiligten, insbesondere den von der Beitragspflicht betroffenen Gebietskörperschaften Gelegenheit zur Äußerung zu geben und das Gutachten des Landes- sanitätsrates einzuholen.

(3) Gegen die Verfüungen der Landesregierung steht den von der Beitragspflicht betroffenen Gebietskörperschaften die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

(4) Unterläßt die Landesregierung die Erfüllung der ihr gemäß Absatz 1 obliegenden Aufgabe, so hat ihr das Staatsamt für soziale Verwaltung, wenn dies vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege dringend erforderlich ist, unter Festsetzung einer angemessenen Frist diese Erfüllung aufzutragen. Wird die Frist versäumt, so hat das Staatsamt die nach Absatz 1 erforderlichen Verfüungen zu treffen. Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auch in diesem Fall Anwendung.

§ 12.

(1) Die Bestimmungen über die Errichtung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (§§ 8 bis 11) haben auch auf ihre Erweiterung entsprechende Anwendung zu finden.

(2) Sie finden ferner Anwendung, wenn bestehende öffentliche Heil- und Pflegeanstalten zur ordnungsmäßigen Fortführung des Betriebes einer Neuregelung ihrer Rechtsverhältnisse bedürfen; insoweit hiebei autonomen Körperschaften Lasten auferlegt werden, ist die Zustimmung des Landesrates erforderlich.

§ 13.

(1) Verträge, welche die Unterbringung von Pfleglingen öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten in nicht öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten regeln, bedürfen der Genehmigung der Landesregierung; diese hat bei Erteilung der Genehmigung im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen.

(2) Die Geltungsdauer der Genehmigung ist angemessen zu befristen. Ferner ist die Höchstzahl der in der nicht öffentlichen Anstalt unterzubringenden Pfleglinge zu bestimmen und die Beobachtung der für öffentliche Heil- und Pflegeanstalten geltenden Vorschriften sicherzustellen. Nähere Bestimmungen darüber können durch Vollzugsanweisung erlassen werden.

§ 12.

Unverändert.

§ 13.

Unverändert.

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

IV. Abschnitt.**Krankenanstaltsprengel und Krankenanstalten-
ausschüsse.****§ 14.**

(1) Die Beitragsbezirke eines Landes bilden zusammen einen **Krankenanstaltsprengel**. Durch die Landesgesetzgebung kann das Gebiet eines Landes auch in zwei oder mehrere **Krankenanstaltsprengel** zerlegt werden (§ 51).

(2) Für jeden Sprengel ist ein **Krankenanstaltenausschuss** zu errichten.

§ 15.

(1) Der **Krankenanstaltenausschuss** ist berufen, in Anleihenheiten der wirtschaftlichen Gebarung der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten seines Sprengels Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen.

(2) Die Landesregierung hat ihm vor ihrer Schlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn es sich um die Errichtung oder Erweiterung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten, die Beschaffung der für ihre Zwecke erforderlichen Mittel oder die Genehmigung ihrer Voranschläge und ihrer Rechnungsabschlüsse handelt.

§ 16.

(1) Der **Krankenanstaltenausschuss** besteht aus Vertretern des Staates, des Landes, der sonstigen beitragspflichtigen Gebietskörperschaften, des Landes-sanitätsrates, der Anstalten der gesetzlichen Kranken-versicherung, ferner der Leiter, Ärzte und Ver-waltungsbeamten der öffentlichen Heil- und Pflege-anstalten.

(2) Zu Mitgliedern des **Krankenanstaltenausschusses** sind vor allem solche Personen zu berufen, die im wirtschaftlichen Betrieb von Heil- und Pflege-anstalten erfahren sind.

(3) Die Mitglieder des **Krankenanstaltenausschusses** besorgen ihre Obliegenheiten ehrenamtlich. Die Konstituierung des **Krankenanstaltenausschusses** wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat veranlaßt.

(4) Die Landesregierung und der Landesrat sind berechtigt, Beamte und Sachverständige zur Teilnahme an den Beratungen des **Krankenanstaltenausschusses** zu entsenden.

(5) Die Geschäftsordnung des **Krankenanstaltenausschusses** bedarf der einvernehmlich mit dem Landesrat erteilten Genehmigung der Landesregierung.

(6) Nähere Bestimmungen über den **Krankenanstaltenausschuss**, insbesondere über seine Zusammensetzung und die Berufung seiner Mitglieder werden

IV. Abschnitt.**Krankenanstaltsprengel und Krankenanstalten-
ausschüsse.****§ 14.**

Unverändert.

§ 15.

Unverändert.

§ 16.

(1) Der **Krankenanstaltenausschuss** besteht aus Vertretern des Staates, des Landes, der sonstigen beitragspflichtigen Gebietskörperschaften, des Landes-sanitätsrates, der Anstalten der gesetzlichen Kranken-versicherung, ferner der Leiter, Ärzte und Ver-waltungsbeamten der öffentlichen Heil- und Pflege-anstalten, weiters der zuständigen Ärztekammer.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

(6) Unverändert.

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

bis zur landesgesetzlichen Regelung von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat getroffen.

V. Abschnitt.

Verwaltung der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

§ 17.

(1) Organisation und Aufgaben jeder öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt, ferner die Grundzüge ihrer Verwaltung und ihres Betriebes sind durch Satzungen zu regeln; für jede Anstalt sind ferner Dienstanweisungen zur Regelung der Dienstpflichtigkeiten der Anstaltsbediensteten und eine Haushaltung zu erlassen.

(2) Die Satzungen, Dienstanweisungen und Haushaltungen bedürfen bei staatlich verwalteten Anstalten der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, bei anderen Anstalten der einvernehmlich mit dem Landesrat erteilten Genehmigung der Landesregierung.

(3) Nähere Vorschriften bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten.

§ 18.

(1) Die Verwaltung der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die vom Staat oder von einer anderen Gebietskörperschaft verwaltet werden, wird von den zuständigen Behörden geregelt.

(2) Für öffentliche Heil- und Pflegeanstalten, die von anderen juristischen Personen verwaltet werden, ist ein Aufsichtsausschuss zu bestellen, dessen Zusammensetzung in den Anstaltssatzungen zu regeln ist. In diesem Ausschuss ist der Landesregierung, dem Landesrat, der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Anstalt befindet, den Anstalten der gesetzlichen Krankenversicherung eine Vertretung durch stimmberechtigte Mitglieder einzuräumen. Die Landesregierung wird durch einen Amtsarzt der staatlichen Sanitätsverwaltung, und zwar in der Regel durch den Amtsarzt der zuständigen politischen Bezirksbehörde vertreten.

(3) Die Bestellung des Obmannes des Aufsichtsausschusses und seines Stellvertreters bedarf der einvernehmlich mit dem Landesrat erteilten Bestätigung durch die Landesregierung.

V. Abschnitt.

Verwaltung der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

§ 17.

(1) Unverändert.

(2) Die Satzungen, Dienstanweisungen und Haushaltungen bedürfen bei staatlich verwalteten Anstalten der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, bei anderen Anstalten der einvernehmlich mit dem Landesrat erteilten Genehmigung der Landesregierung. Bei Anstalten, die zugleich dem Unterricht an medizinischen Fakultäten dienen, ist die einvernehmlich mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht erteilte Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung erforderlich.

(3) Unverändert.

§ 18.

Unverändert.

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(4) Die Erlassung näherer Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Obliegenheiten, den Wirkungskreis und die Geschäftsführung des Aufsichtsausschusses sowie die Festlegung jener Fälle, in denen seine Beschlüsse einer behördlichen Genehmigung bedürfen, bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten. Bis zu dieser Regelung hat die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 19.

(1) Jede öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt muss unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes stehen, der nicht nur in ärztlicher, sondern auch in administrativer und wirtschaftlicher Hinsicht für diese Aufgabe geeignet ist.

(2) Ob die Leitung der Anstalt einem Arzt zu übertragen ist, der zugleich zur ärztlichen Behandlung der Anstaltspfleglinge oder zum Leiter einer Anstaltsabteilung bestellt ist, oder ob ein eigener Arzt als Anstaltsleiter im Hauptberuf (Direktor) zu bestellen ist, wird durch die Satzungen (§ 17) bestimmt.

(3) Die Stellen des Anstaltsleiters (Direktors) und jener Ärzte, die einzelne Anstaltsabteilungen oder Ambulatorien leiten (Abteilungsvorstände, Primärärzte, Profektoren, Vorstände von Röntgenlaboratorien, ständige Konsiliarärzte usw.), sind öffentlich auszuschreiben. Die Besetzung erfolgt bei staatlich verwalteten Anstalten durch das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrates und des Obersten Sanitätsrates; bei anderen Anstalten erfolgt sie nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrates durch die in den Satzungen bezeichnete Stelle und unterliegt der Bestätigung des Staatsamts für soziale Verwaltung.

(4) Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann für jene Anstalten, die für weniger als 100 Pfleglinge bestimmt sind, dieses Bestätigungsrecht der Landesregierung übertragen.

(5) Auf die Ärzte, die in Anstalten und Einrichtungen der medizinischen Fakultäten Anstaltsabteilungen oder Ambulatorien leiten, finden die Bestimmungen des Absatzes 3 keine Anwendung.

(6) Die geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen, die eine Mitwirkung des Landesrates bei Bestätigung des Anstaltsleiters vorsehen, bleiben in Kraft.

(7) Die Leiter der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind verpflichtet, den staatlichen Behörden, dem Landesrat und den mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden die für amtliche Zwecke benötigten Auskünfte zu erteilen.

§ 19.

(1) Jede öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt muss unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes stehen [].

(2)

Unverändert.

(3) Die Stellen des Anstaltsleiters (Direktors) und jener Ärzte, die einzelne Anstaltsabteilungen oder Ambulatorien leiten (Abteilungsvorstände, Primärärzte, Profektoren, Vorstände von Röntgenlaboratorien, chemischen Laboratorien, ständige Konsiliarärzte usw.), sind öffentlich auszuschreiben. Die Besetzung erfolgt bei staatlich verwalteten Anstalten durch das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrates und des Obersten Sanitätsrates; bei anderen Anstalten erfolgt sie nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrates durch die in den Satzungen bezeichnete Stelle und unterliegt der Bestätigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

(4)

Unverändert.

(5)

Unverändert.

(6)

Unverändert.

(7)

Unverändert.

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 20.

(1) In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die für 100 oder mehr Pfleglinge bestimmt sind, ist zur Besorgung der wirtschaftlichen Angelegenheiten in unmittelbarer Unterordnung unter den Anstaltsleiter ein eigener fachlich erfahrener Beamter im Hauptberuf als Verwalter zu bestimmen. Für kleinere Anstalten kann die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat im Bedarfsfall die Anstellung eines solchen Verwalters anordnen.

(2) Der Verwalter wird in staatlich verwalteten Anstalten vom Staatsamt für soziale Verwaltung bestellt, in anderen von der in den Säulen bezeichneten Stelle. Seine Anstellung unterliegt in letzterem Fall der Bestätigung durch die Landesregierung, die, sofern es sich nicht um von der Gemeinde Wien verwaltete Anstalten handelt, im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen hat.

§ 21.

(1) In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten dürfen nur Personen angestellt werden, die die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Anstellung von Ausländern bedarf in jedem einzelnen Fall der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

(2) Verwendet eine geistliche Genossenschaft, die eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt aus eigenen Mitteln erhält, ihre Mitglieder in dieser Anstalt, so gelten diese Personen nicht als Angestellte im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1.

§ 22.

(1) Das zu einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt gehörige Vermögen ist mittels eines genauen Inventars in ständiger Übersicht zu halten; über alle Eingänge und Ausgaben ist gewissenhaft Buch zu führen. Ferner sind über die wirtschaftliche Gebarung alljährlich Rechnungsabschlüsse und Voranschläge zu verfassen.

(2) Die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge jener öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die nicht vom Staat oder vom Land verwaltet werden, sind der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat, sofern es sich nicht um Anstalten handelt, die von der Gemeinde Wien verwaltet werden, bei Erteilung der Genehmigung im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen.

§ 20.

Unverändert.

§ 21.

Unverändert.

Unverändert.

(1)

(2)

(3) Den Ärzten und Verwaltungsbeamten, die in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten bleibend angestellt und nicht nur im Nebenberuf beschäftigt sind, kommt — insoweit sie nicht Beamte des Staates oder einer autonomen Körperschaft sind — die Eigenschaft öffentlicher Beamten zu.

§ 22.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(3) Nähere Vorschriften über die Einrichtung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse sind durch Vollzugsanweisung zu erlassen.

VI. Abschnitt.

Betrieb der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

§ 23.

(1) Die Aufnahme in öffentliche Heil- und Pflegeanstalten erfolgt durch die Anstaltsleitung auf Grund der Untersuchung durch den hiezu bestimmten Anstaltsarzt.

(2) Bei der Aufnahme ist auf den in den Satzungen vorgesehenen Zweck der Anstalt Rücksicht zu nehmen. Ausnahmen sind nur im Fall der Unabwiesbarkeit zulässig. Unheilbar Kranke, die hauptsächlich der Pflege wegen anstaltsbedürftig sind, haben als nicht geeignet zur Aufnahme in allgemeine öffentliche und in Sonderheilanstanlten zu gelten.

(3) In allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten dürfen spitalsbedürftige Kranke bestimmter Altersstufen, insbesondere Kinder in den ersten Lebensjahren nur dann von der Aufnahme ausgeschlossen werden, wenn dieser Ausschluß in den Einrichtungen der Anstalt begründet (§ 4, lit. b) und in den Anstaltssatzungen vorgesehen ist.

(4) Ausländer, deren Heimstaat, ohne daß dies durch einen Staatsvertrag vereinbart wäre, für seine Angehörigen Spitalsgebühren nicht verfügt, dürfen, wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß sie zugereist sind, um auf öffentliche Kosten in einer Heil- oder Pflegeanstalt verpflegt zu werden, in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt nur im Fall der Notwendigkeit sofortiger Aufnahme aufgenommen werden.

§ 24.

(1) In jeder öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt muß eine allgemeine Verpflegsklasse bestehen.

(2) Insofern der Bedarf an Plätzen der allgemeinen Verpflegsklasse gedeckt ist und die Einrichtungen der Anstalt es ermöglichen, können nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4, lit. g, Verpflegsklassen mit höheren Verpflegungsgebühren eingerichtet werden.

(3) Die Einrichtung höherer Verpflegsklassen ist an die einvernehmlich mit dem Landesrat erteilte Bewilligung der Landesregierung gebunden.

VI. Abschnitt.

Betrieb der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

§ 23.

Unverändert.

§ 24.

(1) In jeder öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt muß eine allgemeine Gebührenklasse bestehen. Diese ist nur für Unbemittelte bestimmt; Bemittelte dürfen in der allgemeinen Gebührenklasse nur im Fall und für die Dauer der Unabwiesbarkeit verpflegt werden.

(2) Wenn der Bedarf an Plätzen der allgemeinen Gebührenklasse gedeckt ist und die Einrichtungen der Anstalt es ermöglichen, können nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4, lit. g, Gebührenklassen mit höheren Verpflegungsgebühren eingerichtet werden.

(3) Die Einrichtung höherer Gebührenklassen ist an die einvernehmlich mit dem Landesrat erteilte Bewilligung der Landesregierung gebunden; vor Erteilung der Bewilligung ist das Gutachten der zuständigen Ärztekammer einzuholen.

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 25.

(1) In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten muß der ärztliche Dienst derart eingerichtet sein, daß ärztliche Hilfe jederzeit leicht erreichbar ist.

(2) Die ärztliche Behandlung der Pfleglinge muß nach den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft erfolgen.

(3) Operative Eingriffe dürfen an einem Pflegling nur mit dessen Zustimmung, wenn aber der Pflegling das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat oder mangels geistiger Reife oder Gesundheit die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Eingriffes nicht zu beurteilen vermag, nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden. Ist der Eingriff so dringend notwendig, daß der mit der Einholung dieser Zustimmung oder mit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters verbundene Aufschub das Leben des Pfleglings gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung seiner Gesundheit verbunden wäre, so ist der Eingriff vorzunehmen. Über seine Notwendigkeit und Dringlichkeit entscheidet der Anstaltsleiter oder der für die Leitung der Krankenabteilung verantwortliche Arzt.

§ 26.

(1) Über die Ergebnisse der Untersuchung und Beobachtung der Kranken sowie über deren ärztliche Behandlung sind Krankengeschichten fortlaufend zu führen. Dabei sind insbesondere auch die Bedürfnisse der Sozialversicherung und der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu berücksichtigen. Nähere Vorschriften bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten.

(2) Die Leitungen der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind verpflichtet, im öffentlichen Interesse unentgeltlich ärztliche Gutachten über die Anstaltspfleglinge zu erstatten und Krankengeschichten in Abschrift auszufolgen; die Ärzte sind verpflichtet, hiebei mitzuwirken.

(3) Welche Stellen berechtigt sind, solche Gutachten oder Krankengeschichten zu verlangen, bestimmt — soweit die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten nicht schon auf Grund besonderer Vorschriften zur Ausfolgung von Abschriften der Krankengeschichten verpflichtet sind — das Staatsamt für soziale Verwaltung.

§ 27.

(1) Die Entlassung der Pfleglinge erfolgt durch die Anstaltsleitung nach Maßgabe des Gesundheitszustandes und unter Berücksichtigung der persönlichen

§ 25.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Operative Eingriffe dürfen an einem Pflegling nur mit dessen Zustimmung, wenn aber der Pflegling das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat oder mangels geistiger Reife oder Gesundheit die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Eingriffes nicht zu beurteilen vermag, nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden. Ist der Eingriff so dringend notwendig, daß der mit der Einholung der Zustimmung des Pfleglings oder seines gesetzlichen Vertreters oder mit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters verbundene Aufschub das Leben des Pfleglings gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung seiner Gesundheit verbunden wäre, so ist der Eingriff vorzunehmen. Über seine Notwendigkeit und Dringlichkeit entscheidet der Anstaltsleiter oder der für die Leitung der Krankenabteilung verantwortliche Arzt.

§ 26.

(1) Über die Ergebnisse der Untersuchung und Beobachtung der Kranken sowie über deren ärztliche Behandlung sind Krankengeschichten fortlaufend zu führen. Dabei sind insbesondere auch die Bedürfnisse der Sozialversicherung, [] der Kriegsbeschädigtenfürsorge und der Rechtspflege, an Universitätskliniken auch jene des Unterrichts und der Forschung zu berücksichtigen. Nähere Vorschriften bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

§ 27.

(1) Die Entlassung der Pfleglinge erfolgt auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung durch den hierzu bestimmten Anstaltsarzt durch die

Vorlage der Staatsregierung:

Verhältnisse des Pfleglings. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anstalten einer möglichst großen Zahl Aufnahmsbedürftiger zugänglich gemacht und daß öffentliche Mittel nicht unnötig in Anspruch genommen werden.

(2) Erfolgt die Entlassung auf eigenen Wunsch des Pfleglings oder seines gesetzlichen Vertreters, so ist der Pflegling, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter vorher über allfällige nachteilige Folgen zu belehren.

(3) Die Ersöpfung sonstiger Bestimmungen über die Entlassung der Pfleglinge bleibt der Vollzugsanweisung vorbehalten.

§ 28.

(1) Wurde ein Pflegling in einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt länger als durch drei Monate ununterbrochen auf öffentliche Kosten versorgt und ist er weiter anstaltsbedürftig, so ist dies unter Beifluss eines besonderen ärztlichen Befundes dem Landesrat oder der sonst zahlungspflichtigen Stelle anzugeben. Im Befund ist auch anzugeben, ob und in welcher Weise der Pflegling beförderungsfähig ist.

(2) Der zahlungspflichtige Landesrat ist berechtigt, von der Anstaltsleitung nähere Auskünfte über den Befund einzuhören.

(3) Ist der Pflegling beförderungsfähig, so kann der zahlungspflichtige Landesrat seine Überführung in eine geeignete andere Anstalt veranlassen. Ausländer können in diesem Fall in ihren Heimatstaat überführt werden.

(4) Insolange vom Landesrat eine solche Verfügung nicht getroffen ist, wird angenommen, daß er gegen die weitere Verpflegung in der Anstalt keine Einwendung erhebt.

(5) Auf Ansuchen des zahlungspflichtigen Landesrates hat die Landesregierung eine eigene ärztliche Untersuchung des Pfleglings unter Beziehung des Landessanitätsreferenten zu veranlassen.

§ 29.

(1) In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten ist die Errichtung von Ambulatorien an die von der Landesregierung einvernehmlich mit dem Landesrat erteilte Bewilligung geknüpft.

(2) Die Ambulatorien sind für die ärztliche Behandlung unbemittelten Kranken bestimmt, die der Anstaltpflege nicht bedürfen.

Anträge des Ausschusses:

Anstaltsleitung nach Maßgabe des Gesundheitszustandes und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Pfleglings. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anstalten einer möglichst großen Zahl Aufnahmsbedürftiger zugänglich gemacht und daß öffentliche Mittel nicht unnötig in Anspruch genommen werden.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

§ 28.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Ist der Pflegling beförderungsfähig, so kann der zahlungspflichtige Landesrat seine Überführung in eine andere geeignete Anstalt veranlassen. Ausländer können in diesem Fall in ihren Heimatstaat überführt werden.

(4) Unverändert.

(5) Auf Ansuchen des zahlungspflichtigen Landesrates hat die Landesregierung eine eigene ärztliche Untersuchung des Pfleglings unter Beziehung des Amtsarztes der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder des Landessanitätsreferenten zu veranlassen.

§ 29.

(1) In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten ist die Errichtung von Ambulatorien an die von der Landesregierung einvernehmlich mit dem Landesrat erteilte Bewilligung geknüpft; vor Erteilung der Bewilligung ist das Gutachten der zuständigen Ärztekammer einzuholen.

(2) Unverändert.

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Borlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(3) Die nähere Regelung der Errichtung und des Betriebes solcher Ambulatorien bleibt der Vollzugsanweisung vorbehalten.

(3) Die nähere Regelung der Errichtung und des Betriebes solcher Ambulatorien bleibt der nach Anhörung der Ärztekammern zu erlassenden Vollzugsanweisung vorbehalten.

(4) Die unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe darf auch in jenen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, in denen Ambulatorien nicht bestehen, niemandem verweigert werden.

(4) Unverändert.

§ 30.

In jeder öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt ist den Pfleglingen Gelegenheit zu geben, ihre Beschwerden der Anstaltsleitung vorzubringen. Diese hat die Beschwerden ohne Verzug zu prüfen und erforderlichenfalls Abhilfe zu schaffen.

§ 30.

Unverändert.

§ 31.

(1) Die Leichen der in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten verstorbenen Personen sind zu obduzieren. Von dieser Vorschrift kann eine Ausnahme gestattet werden, wenn der Verstorbene den ausdrücklichen Wunsch geäußert hat, daß von der Leichenöffnung abgesehen werde oder wenn dieses Ersuchen von seinen Angehörigen gestellt wird; es sei denn, daß die Leichenöffnung sanitätspolizeilich oder gerichtlich angeordnet wurde oder zur Wahrung anderer öffentlicher Interessen (insbesondere wegen diagnostischer Unklarheit des Falles oder wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffes) erforderlich ist.

(1) Die Leichen der in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten verstorbenen Personen sind in der Regel zu obduzieren.

(2) Von der Obduktion darf nicht abgesehen werden, wenn sie sanitätspolizeilich oder gerichtlich angeordnet wurde oder zur Wahrung anderer öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen (insbesondere wegen diagnostischer Unklarheit des Falles oder wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffes) erforderlich ist.

(3) Liegt keiner der in Absatz 2 erwähnten Fälle vor und wurde weiters entweder vom Verstorbene der ausdrückliche Wunsch, daß von der Obduktion abgesehen wird, geäußert oder dieses Ersuchen von seinen Angehörigen gestellt, so hat die Obduktion zu unterbleiben.

(4) Unverändert.

(2) Über jede Leichenöffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen und entsprechend zu verwahren.

VII. Abschnitt.

Verwendung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten für den Unterricht an medizinischen Fakultäten und an Hebammenlehranstalten.

§ 32.

(1) Jene öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die zugleich dem Unterricht an medizinischen Fakul-

VII. Abschnitt.

Verwendung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten für den Unterricht an medizinischen Fakultäten und an Hebammenlehranstalten.

§ 32.

Unverändert.

16

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**Vorlage der Staatsregierung:****Anträge des Ausschusses.**

täten oder an Hebammenlehranstalten dienen, bleiben diesem Zweck auch weiterhin gewidmet. Auf Grund besonderer Vereinbarungen ist auch die Verwendung anderer öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten für diesen Zweck zulässig.

(2) An Universitätskliniken, die Krankenabteilungen öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten sind, dürfen zu Unterrichtszwecken ausnahmsweise auch Personen, die nicht spitalsbedürftig oder sonst für die Aufnahme in die Anstalt nicht geeignet sind, aufgenommen und Pfleglinge länger verpflegt werden, als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig sind.

(3) In diesem Falle sind der Anstalt die Verpflegungsgebühren sowie der durch die Verpflegungsgebühren nicht gedeckte Mehraufwand von der Unterrichtsverwaltung zu ersehen.

§ 33.

Jene Mehrkosten, die sich bei der Herstellung, Einrichtung und beim Betrieb der in § 32, Absatz 1, bezeichneten Anstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichts ergeben, sind vom Staat zu tragen. Die Grundsätze für die Ermittlung dieser Mehrkosten werden vom Staatsamt für soziale Verwaltung nach Anhörung des Landesrates, in dessen Amtsbereich sich die Anstalt befindet, bestimmt. Soweit es sich um Universitäten handelt, ist vorher das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht herzustellen, hinsichtlich der Anstalten in Wien ist überdies der Gemeinde Wien Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 34.

Die Pfleglinge von Universitätskliniken oder Hebammenlehranstalten können — soweit es ihrem Zustand nicht abträglich ist — für Unterrichtszwecke herangezogen werden.

VIII. Abschnitt.**Einnahmen. Verpflegungsgebühren.****§ 35.**

(1) Als Einnahmen, die zur dauernden Erhaltung und zum Betrieb einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt dienen, kommen insbesondere in Betracht die Verpflegungsgebühren (§ 36) und die besonderen Gebühren (§ 37), andere der Anstalt auf Grund dieses Gesetzes (§ 32) oder sonstiger Vorschriften zufließenden Einkünfte, Widmungen und Erträge des Anstaltsvermögens.

§ 33.

Unverändert.

§ 34.

Unverändert.

VIII. Abschnitt.**Einnahmen. Verpflegungsgebühren.****§ 35.**

Unverändert.

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses.

(2) Die Verwendung des Stammvermögens öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten ist an die einvernehmlich mit dem Landesrat erteilte Genehmigung der Landesregierung gebunden; die Genehmigung darf nur mit Ermächtigung des Staatsamts für soziale Verwaltung erteilt werden.

§ 36.

(1) Die Verpflegungsgebühren sind das Entgelt für folgende Leistungen der Anstalt: Unterkunft, ärztliche Untersuchung und Behandlung, Beifstellung von Heilmitteln, Pflege und Verköstigung. Wenn der Pflegling stirbt und nicht von anderer Seite für die Beerdigung Vorsorge zu treffen ist oder getroffen wird, so hat die Anstalt überdies die Kosten eines einfachen Leichenbegängnisses zu freisten.

(2) Die Kosten der Beförderung des Pfleglings in die Anstalt und aus der Anstalt, die Kosten für therapeutische Behelfe, wie Brillen, Prothesen, Bruchbänder sind in der Verpflegungsgebühr nicht inbegriffen, sondern mangels anderer Zahlungspflichtiger von der örtlichen Armenbehörde gegen Ersatz durch die heimatliche Armenbehörde des Pfleglings zu bestreiten. Derartige therapeutische Behelfe sind jedoch, insoweit nicht von anderer Seite rechtzeitig Vorsorge getroffen wird, von der Anstalt vorschußweise zu beschaffen.

§ 37.

(1) In den Verpflegsklassen mit höheren Verpflegungsgebühren — nicht auch in der allgemeinen Verpflegsklasse — können neben den Verpflegungsgebühren besondere Gebühren für die Vornahme von operativen Eingriffen eingehoben werden, ebenso für sonstige außergewöhnliche Verrichtungen, die für die Behandlung oder zu diagnostischen Zwecken erforderlich sind.

(2) Diese besonderen Gebühren sind innerhalb der behördlich genehmigten Grenzen von der Anstaltsleitung fallweise festzusezen und zugleich mit den Verpflegungsgebühren einzuhaben.

(3) Bei der ambulatorischen Behandlung in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten kann zur Deckung von Kosten, die durch besonders kostspielige Verrichtungen (zum Beispiel Röntgenaufnahmen) erwachsen, ein Beitrag eingehoben werden.

§ 36.

(1)

Unverändert.

(2) Die Kosten der Beförderung des Pfleglings in die Anstalt und aus der Anstalt, die Kosten für therapeutische Behelfe wie Brillen, Prothesen, Bruchbänder sind in der Verpflegungsgebühr nicht inbegriffen, sondern mangels anderer Zahlungspflichtiger von der örtlichen Armenbehörde gegen Ersatz durch die heimatliche Armenbehörde des Pfleglings zu bestreiten. Derartige therapeutische Behelfe sind jedoch, insoweit nicht von anderer Seite rechtzeitig Vorsorge getroffen wird, von der Anstalt vorschußweise zu beschaffen und zum Selbstkostenpreis zu verrechnen.

§ 37.

(1) In den Gebührenklassen mit höheren Verpflegungsgebühren — nicht auch in der allgemeinen Gebührenklasse — können neben den Verpflegungsgebühren besondere Gebühren für die Vornahme von operativen Eingriffen eingehoben werden, ebenso für sonstige außergewöhnliche Verrichtungen, die für die Behandlung oder zu diagnostischen Zwecken erforderlich sind.

(2)

Unverändert.

(3) Bei der ambulatorischen Behandlung in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten kann zur Deckung von Kosten, die durch besonders kostspielige Verrichtungen (zum Beispiel Röntgenaufnahmen) erwachsen, ein Beitrag eingehoben werden, doch darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Vornahme derartiger Verrichtungen in keinem Fall verweigert werden.

(4) Nähere Vorschriften bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten.

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 38.

(1) Kann ein franker Säugling nur gemeinsam mit der nicht anstaltsbedürftigen Mutter oder einer anderen nicht anstaltsbedürftigen Begleitperson aufgenommen werden, oder kann eine anstaltsbedürftige Mutter nur gemeinsam mit ihrem gesunden Säugling aufgenommen werden, so ist die Verpflegungsgebühr nur für eine einzige Person zu entrichten.

(2) Die Aufnahme sonstiger Begleitpersonen ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen nach Maßgabe des Belgraumes und mit Genehmigung des Anstaltsleiters zulässig; für solche Begleitpersonen sind die Verpflegungsgebühren nach jener Verpflegsklasse zu entrichten, nach der der Pflegling verpflegt wird.

§ 39.

(1) Bechuß Festsetzung der für den Pflegling der allgemeinen Verpflegsklasse zu entrichtenden täglichen Verpflegungsgebühr ist auf Grund des genehmigten Voranschlaages der Anstalt der Betrag der im Tagesdurchschnitt auf einen Pflegling der allgemeinen Verpflegsklasse entfallenden Betriebsauslagen dieser Verpflegsklasse zu bestimmen, soweit diese Betriebsauslagen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt sind. Der nach Abzug dieser Einnahmen verbleibende, nach den Grundsätzen der Buchführung ermittelte Betriebsaufwand der Anstalt — einschließlich der aus dem Betrieb von Ambulatorien erwachsende Kosten, jedoch ausschließlich des Betriebsaufwandes der höheren Verpflegsklassen (§ 24) und der Mehrkosten gemäß § 33 — ist durch die Zahl der für die allgemeine Verpflegsklasse veranschlagten Verpflegstage zu teilen. Hierbei ist auf die voraussichtliche Vermehrung oder Verminderung der Verpflegstage Bedacht zu nehmen. Auslagen, die sich durch die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Anstalt ergeben, ferner Abschreibungen vom Wert der Realitäten dürfen in die Betriebsauslagen nicht einbezogen werden.

(2) Bei Festsetzung der Verpflegungsgebühren der höheren Verpflegsklassen ist der Mehraufwand zu berücksichtigen, den sie verursachen.

(3) Nähere Vorschriften bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten.

§ 40.

Für alle öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten der gleichen Art, die in einer Gemeinde von einer gemeinsamen Stelle verwaltet werden, sind die Verpflegungsgebühren derselben Verpflegsklasse in

§ 38.

Unverändert.

§ 39.

Unverändert.

(1)

(2) Bei Festsetzung der Verpflegungsgebühren der höheren Verpflegsklassen ist der Mehraufwand zu berücksichtigen, den sie verursachen, bei Festsetzung der besonderen Gebühren (§ 37) auch der Personal- und Sachaufwand.

(3) Unverändert.

§ 40.

Für alle öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten der gleichen Art, die in einer Gemeinde von einer gemeinsamen Stelle verwaltet werden, sind die Verpflegungsgebühren derselben Gebührenklasse in

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

Vorlage der Staatsregierung:

gleicher Höhe derart festzustellen, daß etwaige Betriebsabgänge, die sich daraus für eine Anstalt ergeben, durch Betriebsüberschüsse der anderen ausgeglichen werden können. Das Gleiche gilt von der Bestimmung der Sätze für besondere Gebühren (§ 37).

§ 41.

(1) Die Verpflegungsgebühren und allfällige besondere Gebühren (§ 37) sind für jede öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat in der Regel einmal alljährlich im vorhinein festzusetzen.

(2) Hat die die Anstalt verwaltende Stelle nicht selbst einen Antrag gestellt, so ist ihr vor der Festsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Über Gesuche um Abänderung der Verpflegungsgebühren ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(4) Wird ein Einvernehmen zwischen Landesregierung und Landesrat nicht erzielt, so entscheidet das Staatsamt für soziale Verwaltung.

(5) Die Verpflegungsgebühren und die besonderen Gebühren sind im Landesgesetz- und Verordnungsbolatt zu verlautbaren. Wird nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt für den Geltungsbeginn festgesetzt, so treten sie am Tage der Bekanntmachung in Kraft und bleiben bis zur Verlautbarung einer Änderung in Geltung.

(6) Die Landesregierung hat im Januar eines jeden Jahres eine Zusammenstellung der Gebühren aller öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten ihres Verwaltungsbereites nach dem Stande vom 1. Januar des Jahres amtlich zu veröffentlichen.

§ 42.

Die behördlich festgesetzten Verpflegungsgebühren gelten für alle Pfleglinge, doch können für Angehörige solcher Staaten, die österreichische Staatsangehörige ungünstiger behandeln als ihre eigenen, mit Genehmigung des Staatsamts für soziale Verwaltung entsprechend höhere Verpflegungsgebühren festgesetzt werden.

Anträge des Ausschusses:

gleicher Höhe derart festzustellen, daß etwaige Betriebsabgänge, die sich daraus für eine Anstalt ergeben, durch Betriebsüberschüsse der anderen ausgeglichen werden können. Das gleiche gilt von der Bestimmung der Sätze für besondere Gebühren (§ 37).

§ 41.

(1) Die Verpflegungsgebühren und allfällige besondere Gebühren (§ 37) sind für jede öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat — hinsichtlich der besonderen Gebühren überdies nach Einholung des Gutachtens der zuständigen Ärztekammer — in der Regel einmal alljährlich im vorhinein festzusetzen.

(2) Unverändert.

(3) Über Gesuche um Abänderung der Verpflegungsgebühren ist binnen zwei Monaten zu entscheiden.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

(6) Unverändert.

§ 42.

(1) Unverändert.

(2) Die nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkassen zahlen für ihre Mitglieder in der allgemeinen Gebührenklasse die Verpflegungsgebühren nur bis zum Höchstmaß von 90 Prozent des im Krankenversicherungsgesetz festgesetzten durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der höchsten Lohnklasse.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 43.

(1) Die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind verpflichtet, sogleich bei der Aufnahme eines jeden Pfleglings oder doch sobald es sein Zustand gestattet, seine Personaldaten, seine Zahlungsfähigkeit, erforderlichenfalls die Zahlungspflicht anderer Personen oder Stellen festzustellen und die hiezu erforderlichen Erhebungen mit möglichster Beschleunigung durchzuführen. Die staatlichen Behörden und die Gemeinden haben ihnen hiebei die notwendige Unterstützung zu leisten.

(2) Die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind weiters verpflichtet, für die Einbringung der Verpflegungsgebühren vom Verpflegten selbst oder von den sonst zahlungspflichtigen Personen oder Stellen zu sorgen und erforderlichenfalls die Bewilligung der Execution zu erwirken.

(3) Die Verpflegungsgebühren für die gemäß § 13 in nicht öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pfleglinge sind von der öffentlichen Anstalt einzubringen.

(4) Zwei oder mehrere Anstalten können mit der Einbringung ihrer Verpflegungsgebühren eine gemeinsame Anstaltsstelle betrauen.

§ 44.

§ 44.

(1) Für zahlungsfähige Pfleglinge sind die Verpflegungsgebühren für 30 Tage im vorhinein zu entrichten. Im Fall früheren Abganges des Pfleglings aus der Anstalt ist der entsprechende Teil der im vorhinein entrichteten Verpflegungsgebühren rückzustellen. Für rückständige Verpflegungsgebühren, die vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen aufzulaufen, erwachsen vom 31. Tag nach Fälligkeit fünfprozentige Verzugszinsen.

(2) Die Verpflegungsgebühren für die anderen Pfleglinge werden mit dem letzten Tag eines jeden Verpflegsmonats, wird aber ein Verpflegsmonat nicht vollendet, mit dem Tag des Abganges des Pfleglings aus der Anstalt fällig. Für rückständige, vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen auflaufende Verpflegungsgebühren für diese Pfleglinge erwachsen vom 61. Tag nach Empfang der Zahlungsaufforderung fünfprozentige Verzugszinsen.

(3) Zur Erleichterung der Abrechnung kann beim Staatsamt für soziale Verwaltung für die zahlungspflichtigen Stellen eine gemeinsame Verrechnungsstelle eingerichtet werden.

§ 45.

(1) Zur Einbringung rückständiger Verpflegungsgebühren gegen den Pflegling selbst ist dieser zunächst

(1)

Unverändert.

(3)

(1)

§ 45.

Unverändert.

§ 43.

(Unverändert.)

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

schriftlich von der Anstalt zur Bezahlung der rückständigen Verpflegungsgebühren aufzufordern, wobei ihm bekanntzugeben ist, daß er das Recht hat, binnen 14 Tagen nach Zustellung der Aufforderung Einwendungen zu erheben. Erhobene Einwendungen sind längstens binnen acht Tagen von der Anstalt, der nach ihrem Siege zuständigen politischen Bezirksbehörde zur Entscheidung im politischen Instanzenzuge vorzulegen. Ist die Frist zur Erhebung von Einwendungen fruchtlos verstrichen oder sind die erhobenen Einwendungen rechtskräftig zurückgewiesen, so ist der Anspruch gegen den Pflegling vollstreckbar.

(2) Ausweise über gemäß Absatz 1 festgestellte Verpflegungsgebührenrückstände können durch politische Exekution eingebraucht werden.

(3) Auf Grund der Verpflegungsgebühren-Rückstands-
ausweise jener öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die vom Staat, vom Land oder von einer Gemeinde mit eigenem Statut oder von einem staatlich verwalteten Fonds verwaltet werden, ist gegen den Pflegling die gerichtliche Exekution zu bewilligen, wenn die Vollstreckbarkeit (Absatz 1) durch die Anstalt oder durch die Amtsbuchhaltung der die Anstalt verwaltenden Behörde bestätigt wird, auf Grund der Verpflegungsgebühren-Rückstandsausweise anderer Heil- und Pflegeanstalten aber dann, wenn die Vollstreckbarkeit durch die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsreich sich die Anstalt befindet, bestätigt wird.

(4) Ansprüche auf rückständige Verpflegungsgebühren, die nicht gegen den Pflegling selbst, sondern gegen andere physische Personen oder gegen juristische Personen erhoben werden, sind, falls nicht nach besonderer gesetzlicher Anordnung (zum Beispiel nach dem Krankenversicherungsgesetz usw.) die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung berufen sind, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

(5) Rückständige Verpflegungsgebühren öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten gehören — soweit sie im letzten Jahre vor der Konkursöffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners entstanden sind und sich auf die Person des Gemeinschuldners, auf seine Familienmitglieder oder auf die im Hause, im Gewerbe oder in der Wirtschaft verwendeten Dienstpersonen beziehen — in die erste Klasse der Konkursforderungen; sie genießen das im § 23 der Ausgleichsordnung festgesetzte Vorrecht.

(6) Krankenvereinsunterstützungen, ferner die den Mitgliedern von Krankenkassen zukommenden Unterstützungsbeiträge, insoweit sie die von den Krankenkassen nach dem Krankenversicherungsgesetz zu bestreitenden Verpflegungsgebühren übersteigen (§ 64 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33), dürfen von den öffentlichen Heil- und Pflege-

(2) Auf Grund der Ausweise über die gemäß Absatz 1 festgestellten Verpflegungsgebührenrückstände ist die politische Exekution zu bewilligen.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

(6) Krankenvereinsunterstützungen, ferner die den Mitgliedern von Krankenkassen zukommenden Unterstützungsbeiträge (Krankengeld, Wöchnerinnenunterstützung usw.), insoweit sie die von den Krankenkassen nach dem Krankenversicherungsgesetz zu bestreitenden Verpflegungsgebühren übersteigen (§ 64 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33),

Vorlage der Staatsregierung:

anstalten und von den Landesfonds zur Bestreitung der Verpflegungsgebühren nicht herangezogen werden.

(7) Für das Erlöschen von Verpflegskosten-Ersatzansprüchen öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten gegen die Landesfonds sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 58, maßgebend.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen über die Einbringung der Verpflegungsgebühren und über ihren Rang im Konkurs- und Ausgleichsverfahren (§§ 43 bis 45) haben auf die besonderen Gebühren (§ 37) Anwendung zu finden.

(9) Verpflegungsgebühren, der im § 38, Absatz 2, bezeichneten Begleitpersonen sind als Verpflegungsgebühren des Pfleglings zu behandeln.

§ 46.

(1) Die Einbringung der Verpflegskosten für zahlungsunfähige Angehörige fremder Staaten wird durch Staatsvertrag oder durch den auf Gegenseitigkeit beruhenden Gebrauch geregelt.

(2) Hierbei ist der nach der Gesetzgebung eines Staates eintretende Verlust der Staatsbürgerschaft oder ihre Überfennung insolange außer Betracht zu lassen, als der betreffende Pflegling nicht eine andere Staatsbürgerschaft erworben hat.

§ 47.

(1) Uneinbringliche Verpflegungsgebühren werden aus Landesmitteln erzeigt, sofern nicht für besondere Fälle die Ersatzpflicht des Staates eintritt.

(2) Ersatzpflichtig ist das Land, in dem die Heimatgemeinde des Verpflegten liegt, wenn jedoch die Heimatgemeinde nicht ermittelt werden kann, jenes Land, aus dem er in die Anstalt gebracht wurde.

(3) Für zahlungsunfähige Ausländer, für welche die Verpflegungsgebühren auf Grund von Staatsverträgen oder wegen Fruchtlosigkeit der gepflogenen Verhandlungen nicht eingebroacht werden können, ist jenes Land ersatzpflichtig, in dem sich die Anstalt befindet.

(4) Der Ersatz findet im Ausmaß der Verpflegungsgebühr der allgemeinen Verpflegsklasse statt.

(5) Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Gemeinden einzeln oder nach Verbänden zur Leistung des Ersatzes für einen Teil der uneinbringlichen Verpflegskosten, die in Sonderheilanstalten erwachsen sind, heranzuziehen; das Ausmaß dieser Ersatzleistung der Gemeinden (Gemeindeverbände) darf jedoch die Hälfte der Verpflegungsgebühr nicht überschreiten.

Anträge des Ausschusses:

dürfen von den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten und von den Landesfonds zur Bestreitung der Verpflegungsgebühren nicht herangezogen werden.

(7) Unverändert.

(8) Unverändert.

(9) Unverändert.

§ 46.

Unverändert.

§ 47.

Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Für zahlungsunfähige Ausländer, für welche die Verpflegungsgebühren auf Grund von Staatsverträgen oder wegen Fruchtlosigkeit der gepflogenen Verhandlungen nicht eingebroacht werden können, ist der Staat ersatzpflichtig. []

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

23

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(6) Insofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einzelnen Ländern landesgesetzliche Bestimmungen bestehen, durch die die Gemeinden zum teilweisen Ersatz der in allgemeinen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten auflaufenden uneinbringlichen Verpflegskosten verpflichtet sind, darf das Ausmaß dieser Ersatzleistung nicht erhöht werden.

(6)

Unverändert.

IX. Abschnitt.

Aufwand.

§ 48.

(1) Die Kosten, die sich nach Geltungsbeginn dieses Gesetzes durch die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt ergeben, sind nach Abzug des durch Widmungen, Stiftungen und freiwillige Beiträge gedeckten Teiles des Aufwandes zu zwei Achteln vom Beitragsbezirk der Anstalt, zu drei Achteln vom Land, beziehungsweise vom zuständigen Krankenanstaltensprengel (§ 14) und zu drei Achteln vom Staat zu tragen.

(2) Die Aufbringung des durch die staatliche Beitragsleistung nicht gedeckten Teiles der Kosten kann durch die Landesgesetzgebung anders geregelt werden.

§ 49.

Reichen die Einnahmen einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt zur Deckung der Kosten ihrer Erhaltung und ihres Betriebes nicht aus, so ist der Abgang zu zwei Achteln vom Beitragsbezirk der Anstalt, zu drei Achteln vom Land, beziehungsweise vom zuständigen Krankenanstaltensprengel und zu drei Achteln vom Staat zu tragen.

(1)

§ 49.

Unverändert.

(2) In den Betriebsabgang ist die durch die Bestimmung des § 42, Absatz 2, sich ergebende Differenz zwischen den Verpflegsgebühren der allgemeinen Gebührenklasse und dem von den Krankenkassen zu zahlenden Betrag einzubeziehen.

§ 50.

(1) Zinsen und Rückzahlungsbeträge für Anleihen, die vor dem Geltungsbeginn dieses Gesetzes zur Deckung von Errichtungskosten oder Betriebskosten aufgenommen wurden, sind unbeschadet des bisherigen Rechtszustandes in die Grundlage für die Bemessung der Beitragsleistungen gemäß §§ 48 und 49 nicht einzubeziehen.

(1)

§ 50.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Bei kleineren Anstalten, die auf Rechnung leistungsschwacher Stellen betrieben werden, kann, wenn diese Stelle, der Beitragsbezirk oder der Krankenanstaltensprengel mindestens die Hälfte des Erfordernisses für diesen Schuldendienst ohne Belastung der Anstalt decken, mit Bewilligung des Staatsamtes für soziale Verwaltung ein Teil des reelllichen Erfordernisses in den Geburungsabgang (§ 49) einzbezogen werden. Die Höhe dieses Beitrages ist von der Landesregierung einvernehmlich mit dem Landesrat festzusetzen und unterliegt der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

Anträge des Ausschusses:

(2) Bei kleineren Anstalten, die auf Rechnung leistungsschwacher Stellen betrieben werden, kann, wenn diese Stelle, der Beitragsbezirk oder der Krankenanstaltensprengel mindestens die Hälfte des Erfordernisses für diesen Schuldendienst ohne Belastung der Anstalt decken, mit Bewilligung des Staatsamtes für soziale Verwaltung das reellliche Erfordernis in den Geburungsabgang (§ 49) einzbezogen werden. Die Höhe dieses Betrages ist von der Landesregierung einvernehmlich mit dem Landesrat festzusetzen und unterliegt der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

§ 51.

(1) Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Festsetzung der Beitragsbezirke und Krankenanstaltensprengel (§ 14) zu regeln und Vorsorge für die Aufbringung der für sie erforderlichen Mittel und ihre Verwendung zu treffen. Bei dieser Regelung können Beitragsbezirke für bestehende öffentliche Heil- und Pflegeanstalten errichtet oder ständige Beitragsbezirke festgesetzt werden, die nicht nur für die bestehenden, sondern auch für die künftig zu errichtenden öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten zu gelten haben.

(2) Bis zur landesgesetzlichen Regelung trifft der Landesrat im Einvernehmen mit der Landesregierung die zur Aufbringung und Verwendung der Mittel notwendigen Verfügungen.

§ 51.

Unverändert.

§ 52.

(1) Auf die in den §§ 48 und 49 bezeichneten Beitragsleistungen aus öffentlichen Mitteln können öffentliche Heil- und Pflegeanstalten mit Ausnahme jener, die auf Grund dieses Gesetzes als öffentliche errichtet werden, verzichten.

(2) Im Fall eines derartigen Verzichtes finden die Bestimmungen des § 18, Absatz 2, des § 20, Absatz 2, über die Bestätigung des Verwalters, und des § 35, Absatz 2, keine Anwendung, ferner beschränkt sich die Vorlage der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge (§ 22, Absatz 2) auf jenes Ausmaß, das zur Festsetzung der Verpflegungsgebühren (§ 39) erforderlich ist.

(3) Verzichtet eine Heil- oder Pflegeanstalt bei Bewerbung um das Öffentlichkeitsrecht auf die in den §§ 48 und 49 bezeichneten Beitragsleistungen, so darf bei Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an diese Anstalt die in § 5, Absatz 1, erwähnte Bedingung nicht gestellt werden.

§ 52.

(1) Unverändert.

(2) Im Fall eines derartigen Verzichtes finden die Bestimmungen des § 18, Absatz 2 bis 4, des § 20, Absatz 2, über die Bestätigung des Verwalters, und des § 35, Absatz 2, keine Anwendung, ferner beschränkt sich die Vorlage der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge (§ 22, Absatz 2) auf jenes Ausmaß, das zur Festsetzung der Verpflegungsgebühren (§ 39) erforderlich ist.

(3) Unverändert.

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

X. Abschnitt.

X. Abschnitt.

Auffichtsrecht der Staatsverwaltung und des Landesrates.

§ 53.

(1) Dem Staatsamt für soziale Verwaltung obliegt die Oberaufsicht über alle öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

(2) Die Aufsicht in sanitärer Beziehung steht ausschließlich den staatlichen Behörden zu. Die Aufsicht in wirtschaftlicher Beziehung obliegt den staatlichen Behörden, die — insoweit es sich nicht um Anstalten der Gemeinde Wien handelt — im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesrat vorzugehen haben.

(3) Die Landesregierungen üben die Aufsicht über die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten durch die Landessanitätsreferenten aus, die Bezirks-Hauptmannschaften durch ihre Amtsärzte.

(4) Überdies sind in jedem Land mit der regelmäßigen und unmittelbaren Überprüfung des gesamten Betriebes der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten von der Landesregierung ein Landessanitätsinspektor oder ein sonstiger Amtsarzt der staatlichen Sanitätsverwaltung und von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat ein Beamter des Landesrates zu betrauen; diese haben jede öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt alljährlich mindestens einmal eingehend zu besichtigen und über das Ergebnis ihrer Erhebungen der Landesregierung sowie dem Landesrat schriftlich zu berichten.

(5) Die Aufsicht über die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten in Städten mit eigenem Statut kann vom Staatsamt für soziale Verwaltung besonders geregelt werden.

(6) Die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind verpflichtet, den mit der Handhabung der Aufsicht betrauten Beamten des Staates und des Landes jederzeit Zutritt zu allen Anstalträumen und Einsicht in sämtliche die Anstalt betreffenden Aufzeichnungen zu gewähren, ferner die von diesen Beamten verlangten Auskünfte über die Anstalt zu erteilen.

§ 54.

(1) Ergeben sich im Betrieb einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt Mißstände, die von der die Anstalt verwaltenden Stelle nicht beseitigt werden, so hat, wenn es sich um eine staatlich verwaltete Anstalt handelt, die vorgesetzte Dienstesstelle einzuschreiten. Bei Anstalten der Stadt Wien obliegt diese Aufgabe der Landesregierung, bei sonstigen

Auffichtsrecht der Staatsverwaltung und des Landesrates.

§ 53.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Diese Aufsicht über die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten in Städten mit eigenem Statut wird vom Staatsamt für soziale Verwaltung besonders geregelt werden.

(6) Unverändert.

§ 54.

(1) Ergeben sich im Betrieb einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt Mißstände, die ungeachtet der Aufforderung der Aufsichtsbehörde von der die Anstalt verwaltenden Stelle nicht beseitigt werden, so hat, wenn es sich um eine staatlich verwaltete Anstalt handelt, die vorgesetzte Dienstesstelle einzuschreiten. Bei Anstalten der Stadt Wien obliegt

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
Anstalten, je nachdem ob sanitäre oder wirtschaftliche Missstände vorliegen, der Landesregierung oder dieser im Einvernehmen mit dem Landesrat.	diese Aufgabe der Landesregierung, bei sonstigen Anstalten, je nachdem ob sanitäre oder wirtschaftliche Missstände vorliegen, der Landesregierung oder dieser im Einvernehmen mit dem Landesrat.

(2) Erforderlichenfalls können durch die Aufsichtsbehörde schuldtragende Angestellte vorbehaltlich ihrer dienstrechten Behandlung vom Dienst enthoben werden.

(3) Ist Abhilfe in anderer Weise nicht möglich, so kann die Landesregierung die Verwaltung der öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt unter Wahrung der Eigentumsrechte zeitweilig einer hiezu geeigneten Stelle übertragen. Die Landesregierung hat bei ihrer Schlussfassung im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen.

(4) Gegen eine derartige Verfügung steht der Stelle, in deren Verwaltung die Anstalt bisher gestanden ist, die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

§ 55.

(1) Öffentliche Heil- und Pflegeanstalten, die auf Grund des § 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309, errichtet wurden, sind von der Vorschrift des § 3, Absatz 1, des erwähnten Gesetzes ausgenommen.

(2) Auf öffentliche Heil- und Pflegeanstalten, die auf Grund des § 2, Absatz 2, des erwähnten Gesetzes als öffentliche Volkspflegeanstalten erklärt worden sind, finden die Vorschriften der auf Grund des erwähnten Gesetzes erlassenen Volkspflegeanstaltenordnung und die Vorschriften des § 3, Absatz 2, desselben Gesetzes keine Anwendung.

XI. Abschnitt.

Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes und Auffassung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten.

§ 56.

(1) Wenn eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege nicht entspricht, so kann ihr nach Anhörung der Landesregierung und des Landesrates vom Staatsamt für soziale Verwaltung das Öffentlichkeitsrecht aberkannt werden.

(2) Einer im Zeitpunkt des Gestaltungsbeginnes dieses Gesetzes bestehenden allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt kann das Öffentlichkeitsrecht überdies auch dann aberkannt werden, wenn sie sich nicht

diese Aufgabe der Landesregierung, bei sonstigen Anstalten, je nachdem ob sanitäre oder wirtschaftliche Missstände vorliegen, der Landesregierung oder dieser im Einvernehmen mit dem Landesrat.	
--	--

(2) Wenn Gefahr im Verzug ist, können durch die Aufsichtsbehörde schuldtragende Angestellte vorbehaltlich ihrer dienstrechten Behandlung vom Dienst enthoben werden.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

§ 55.

Unverändert.

XI. Abschnitt.

Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes und Auffassung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten.

§ 56.

Unverändert.

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

27

Vorlage der Staatsregierung:**Anträge des Ausschusses:**

binnen einer von der Landesregierung zu bestimmenden angemessenen Frist den Vorchriften dieses Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes ergehenden Bestimmungen angepaßt hat.

§ 57.

(1) Die freiwillige Auflassung einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt bedarf der Genehmigung des Staatsamts für soziale Verwaltung. Vor der Schlußfassung sind die Landesregierung und der Landesrat zu hören.

(2) Auf öffentliche Heil- und Pflegeanstalten, die Beiträge gemäß §§ 48 bis 51 nicht erhalten haben, finden die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung.

(3) Derartige Anstalten sind jedoch verpflichtet, der Landesregierung die Anzeige über die beabsichtigte Auflassung zu erstatten. Die Auflassung darf erst 6 Monate nach Erstattung der Anzeige erfolgen.

§ 58.

Im Fall der Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes sowie im Fall der freiwilligen Auflassung hat die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat nach Anhörung der die Anstalt verwaltenden Stelle die erforderlichen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch über die Verwendung des frei verfügbaren Vermögens, das zur Anstalt gehört, zu entscheiden, soweit nicht durch Anstaltszusagen oder sonstige Bestimmungen Vorsorge getroffen ist. Siebehi sind Beiträge, die aus öffentlichen Mitteln geleistet wurden, den beitragenden Stellen nach dem Verhältnis der Beitragsleistung rückzuerstatteten.

XII. Abschnitt.**Schlüßbestimmungen.****§ 59.**

Für das Gemeindegebiet von Wien und hinsichtlich jener Anstalten, die vorzugsweise für die Bevölkerung von Wien bestimmt sind, ist die Stadtverwaltung von Wien in den in § 5, Absatz 2, § 7, § 12, Absatz 2, § 16, Absatz 3, 4, 5 und 6, § 17, Absatz 2, § 18, Absatz 3, § 20, Absatz 1 und 2, § 24, Absatz 3, § 41, Absatz 1, § 51, Absatz 2, § 54, Absatz 3, § 56, Absatz 1, § 57 und 58, bezeichneten Angelegenheiten neben dem

§ 57.

Unverändert.

§ 58.

Unverändert.

XII. Abschnitt.**Schlüßbestimmungen.****§ 59.**

Für das Gemeindegebiet von Wien und hinsichtlich jener Anstalten, die vorzugsweise für die Bevölkerung von Wien bestimmt sind, ist die Stadtverwaltung von Wien in den in § 5, Absatz 2, § 7, § 11, Absatz 1, § 12, Absatz 2, § 13, Absatz 1, § 16, Absatz 3, 4, 5 und 6, § 17, Absatz 2, § 18, Absatz 3 und 4, § 20, Absatz 1 und 2, § 22, Absatz 2, § 24, Absatz 3, § 41, Absatz 1, § 50, Absatz 2, § 51, Absatz 2, § 54, Absatz 3,

916 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

niederösterreichischen Landesrat gleich diesem zur Mitwirkung berufen.

Anträge des Ausschusses:

§ 56, Absatz 1, § 57 und § 58 bezeichneten Anleihenheiten neben dem niederösterreichischen Landesrat gleich diesem zur Mitwirkung berufen.

§ 60.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

§ 60.

Unverändert.

(2) Mit dem Vollzug ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen, dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht sowie dem Staatssekretär für Justiz betraut.

2

Resolutionen.

1. Die Regierung wird aufgefordert, Ärzten und Pflegepersonal sowie sonstigen Angestellten eine den jeweiligen Teuerungsverhältnissen entsprechende Existenz zu sichern und auch alle staatlichen Fürsorgemaßnahmen denselben zuzuwenden.

 2. Die Regierung wird aufgefordert, ehestens den medizinischen Fakultäten Österreichs jene Mittel zur Verfügung zu stellen, welche zum Heile der erkrankten Menschheit eine wirksame Förderung der Einrichtungen des klinischen Unterrichtes und Krankenanstaltenbetriebes in modernem Sinne dauernd verbürgt.
-